



PROF. DR. KARLHEINZ DIEZ
WEIHBISCHOF IN FULDA
DIÖZESANADMINISTRATOR

36037 FULDA, den
Paulustor 5

26.03.2019

Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Fulda¹

§ 1

Trägerschaft, Name und Organisation

- (1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde ist Träger ihrer kirchenmusikalischen Gruppen.
- (2) Eine kirchenmusikalische Gruppe benennt sich in der Regel nach der Kirchengemeinde, in der sie besteht. Über die Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe entscheidet der Pfarrer nach vorheriger Anhörung des Regionalkantors.
- (3) Bilden mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame kirchenmusikalische Gruppe, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt.
- (4) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Kirchenmusikinstitut über den Regionalkantor mitzuteilen. Einmal im Jahr ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen beim zuständigen Regionalkantor einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Eine kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als eine Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche, als Glaubensverkündigung und gelebtes christliches Zeugnis. Sie leistet dabei gleichermaßen musikalische, religiöse, liturgische und kulturelle Arbeit. Dies geschieht vornehmlich in der angemessenen Mitgestaltung von Gottesdiensten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sowie in einem vom christlichen Geist geprägten Miteinander, auf der Grundlage der päpstlichen kirchenmusikalischen und liturgischen Erlasse und der Bestimmungen des Diözesanrechts.
- (2) Die kirchenmusikalischen Gruppen führen nach Möglichkeit auch regelmäßig geistliche Konzerte durch, um die Vielfalt der kirchenmusikalischen Kultur zu pflegen. Darüber hinaus nehmen sie an überpfarrlichen und diözesanen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen teil.

¹ In dieser Satzung werden die Bezeichnungen von Funktionen wegen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet, die Bezeichnungen meinen aber sowohl Frauen als Männer in dem jeweiligen Beruf bzw. in der jeweiligen Aufgabe.

- (3) Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen die Pflege und Förderung möglichst aller Stilepochen und Stilrichtungen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder musikalische Leiter mitwirken.
- (3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.
- (5) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht das Bistum Fulda Urkunden. Die Bedingungen für die Ehrungen sind im Bischöflichen Kirchenmusikinstitut geregelt.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder wirken an den Chorproben, gottesdienstlichen Feiern und sonstigen Veranstaltungen mit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil und haben das Recht der Meinungsäußerung, Antragstellung und Abstimmung sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6

Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind religiös-kirchliche Haltung, gesanglich/musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Integration in die Gemeinschaft. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme erforderlich.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt gegenüber dem Leitungsgremium erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen der kirchenmusikalischen Gruppe verstößt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch gegeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7

Geistliche Leitung

- (1) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter (Präses) oder ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere Person als geistlichen Begleiter.
- (2) Der geistliche Leiter / Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe.

§ 8

Musikalische Leitung

- (1) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren (Notenwart). Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Leiter / Begleiter.
- (2) Wenn eine kirchenmusikalische Gruppe aufgrund ihrer Größe keinen eigenen Leiter hat (z. B. Jugendband), werden diese Aufgaben von einem Sprecher wahrgenommen (s. u. Organisationsform).
- (3) Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrergemeinderates.

§ 9

Organisationsformen der kirchenmusikalischen Gruppe

- (1) Für die organisatorische Leitung kirchenmusikalischer Gruppen sind unterschiedliche Formen möglich:
 - Modell A: Vorstand
 - Modell B: Teamleitung
 - Modell C: Sprecher
 - Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter
- (2) Die kirchenmusikalischen Gruppen können in einer Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Organisationsform kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bis zur neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.
- (3) Die Modelle sind wie folgt definiert:
 - Modell A: Vorstand

Den Vorstand bilden als geborene Vorstandsmitglieder der geistliche Leiter / Begleiter und der musikalische Leiter, als gewählte Vorstandsmitglieder der geschäftsführende Vorsitzende sowie ggf. ein Stellvertreter, der Schriftführer, der

Kassenwart der Gemeinschaftskasse, ggf. weitere Mitglieder als Beiräte (Stimmvertreter, Jugendvertreter u. a.). Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell B: Teamleitung

Die Teamleitung bilden der geistliche Leiter / Begleiter, der musikalische Leiter, mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht. Die zu wählenden Mitglieder der Teamleitung werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell C: Sprecher

In diesem Modell wirken mit: der geistliche Leiter / Begleiter, der musikalische Leiter, der Sprecher. Der Sprecher wird von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dieses Modell wird auch angewandt, wenn eine Gruppe aufgrund Ihrer Größe keinen musikalischen Leiter hat (vgl. § 8 (2)).

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

In diesem Modell wirken mit: der geistliche Leiter / Begleiter, der musikalische Leiter.

§ 10

Aufgaben der organisatorischen Leitung

- (1) Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert.

Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

- (2) Die Aufgaben der weiteren Personen/Gremien werden je nach angewendetem Modell wie

folgt definiert:

Modell A: Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen aus der Gemeinschaftskasse.

Der Schriftführer führt den Überblick über die Organisation der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Gemeinschaftskasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden die Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) den Kassenbericht.

Modell B: Teamleitung

Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Modell C: Sprecher

Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

Bei diesem Modell werden die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer bilden zusammen mit dem geistlichen Leiter / Begleiter die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
 - möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres;
 - wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert;
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt innerhalb von 3 Monaten;
 - bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bzw. Mitgliedes des Leitungsteams bzw. des Sprechers.
- (3) Die Mitgliederversammlung in geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen:
 - Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden
 - Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag
 - Modell C: vom Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz vom musikalischen Leiter
 - Modell D: entsprechend der Regelung
- (4) Den Vorsitz führt:
 - Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende; den Verhinderungsfall regelt der Vorsitzende
 - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag
 - Modell C: der Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz der musikalische Leiter
 - Modell D: entsprechend der Regelung

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über die Organisationsform der musikalischen Gruppe, die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer (§ 12 dieser Satzung), der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams / Sprechers, die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / des Leitungsteams und der Kassenprüfer / des Sprechers und der Kassenprüfer, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand / Leitungsgremium / Sprecher eingegangen sein müssen, die Beratung über Wünsche und Anregungen, die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden sind.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams / Sprecher sein.

§ 13

Finanzierung der musikalischen Gruppe

- (1) Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Sach- und Personalkosten der musikalischen Gruppe, die in Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben entstehen.
- (2) Der musikalische Leiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der zugewiesenen Mittel.
- (3) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe werden Eigentum der Kirchengemeinde, die diese ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke dieser Gemeinde zu verwenden hat. Dies gilt auch für Stiftungen und Spenden für kirchenmusikalische Zwecke.
- (4) Die kirchenmusikalische Gruppe ist berechtigt, eine Gemeinschaftskasse zu führen. Diese dient der Pflege der Gemeinschaft und der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgisch-kirchenmusikalischen Bereichs und ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Der Gemeinschaftskasse werden ggf. erhobene Mitgliedsbeiträge zugeführt.
- (5) Für die Verwaltung von Vermögen gilt das Diözesanrecht des Bistums Fulda.

§ 14

Urheberrechtsschutz

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, Verwertungsgesellschaft Musikedition usw.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA sowie auf den Gesamtvertrag des VDD mit der VG Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter in seiner jeweils gültigen Form wird hingewiesen.

§ 15

Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde.
- (2) Sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 4 dieser Satzung entstanden, soll im Innenverhältnis zunächst das Sondervermögen herangezogen werden.
- (3) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern der musikalischen Gruppe findet im Außenverhältnis nicht statt.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Chorversammlung erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einzuladen.
- (2) Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder ärgerniserregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Bischöflichen Generalvikariat zu berichten, welches dann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe auch gegen den Willen der Mitglieder anordnen kann. Der Auflösungsbescheid ist dem geistlichen Leiter / Begleiter, demjenigen, der nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Vorsitz führt, dem musikalischen Leiter und dem Regionalkantor zuzustellen. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Auflösungsbescheides zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt beim Generalvikar.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entzug der Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse auf den Verwaltungsrat über. Das Sondervermögen ist zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

§ 17

Zusammenschluss von kirchenmusikalischen Gruppen

Werden mehrere Kirchengemeinden, die Träger von kirchenmusikalischen Gruppen sind, aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, bemühen sich die Leitungsgremien der ursprünglichen Gruppen mit dem neuen Verwaltungsrat um eine einvernehmliche Lösung, die dem liturgisch/kirchenmusikalischen Profil der neuen Kirchengemeinde entspricht sowie dem Wohl der Mitglieder der Gruppen dient. Zur Beratung ist das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut hinzuzuziehen.

§ 18

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen, die sich eine kirchenmusikalische Gruppe zusätzlich gibt, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. März 2019 in Kraft. Die bisherige „Satzung für Kirchenchöre“ vom 26. November 1964 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Fulda, 26. März 2019

A handwritten signature in black ink, reading "Karlheinz Diez". The signature is written in a cursive style with a plus sign at the beginning.

Weihbischof Prof. Dr. Diez
Diözesanadministrator